

öffentliche Sitzung

Federführend: A 12 Amt für Rat und Verfassung	AZ: Berichtersteller/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge: Datum Gremium 02.02.2017 Rat der Stadt Alsdorf	
7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008; hier: Anträge der SPD-Fraktion sowie CDU-Fraktion vom 23.01.2017	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf in der als **Anlage 3** beigefügten Fassung.

Darstellung der Sachlage:

Mit Wirkung vom 29.11.2016 wurde die Gemeindeordnung NRW und mit Wirkung vom 01.01.2017 die Entschädigungsverordnung geändert.

Hieraus ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 entsteht für alle Ausschussvorsitzenden ein Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in einfacher Höhe (290,20 €).

Ausgenommen von dieser Regelung sind der Hauptausschuss, der Wahlprüfungsausschuss sowie der Wahlausschuss.

Allerdings können die Kommunen vor Ort gem. § 46 S. 2 GO NRW unter Abwägung des Aufwands des einzelnen Ausschussvorsitzenden, etwa unter Zugrundelegung der Häufigkeit und Länge der Ausschusssitzungen, zu der Erkenntnis kommen, weitere Ausschüsse von dieser Regelung auszunehmen.

Ob es dabei im Einzelfall mit besonderer Begründung auch zulässig ist, alle Ausschüsse von der Regelung auszunehmen, wurde aufgrund der Kurzfristigkeit der Erlasslage noch nicht in den einschlägigen Kommentierungen der Gemeindeordnung aufgenommen. Aus Sicht der Geschäftsstelle des nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes spricht einiges dafür, da das Gesetz keine Untergrenze normiert. In den Nachbarkommunen Baesweiler, Eschweiler und Würselen wurde bereits der Beschluss gefasst, alle Ausschüsse von dieser Regelung auszunehmen.

2. Mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Aufwandsentschädigungsanspruch

Ab dem 29.11.2016 erhalten bei Fraktionen mit

- mindestens acht Mitgliedern ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender,
- bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern zwei und
- bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende

eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in einfacher Höhe (290,20 €).

Bislang war eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erst ab einer Fraktionsgröße von zehn, 20 bzw. 30 Mitgliedern gegeben.

Ab 01.01.2017 erhöht sich die zusätzliche Aufwandsentschädigung für alle stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden auf den 1,5-fachen Satz, d.h. auf 435,30 € monatlich.

3. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende mit mehr als acht Fraktionsmitgliedern

Ebenso erhalten Fraktionsvorsitzende ab dem 01.01.2017 eine dreifache Aufwandsentschädigung (870,60 €) bereits ab einer Fraktionsgröße von mehr als acht Mitgliedern anstelle der bisherigen mehr als zehn Mitglieder.

4. Verdienstausschlag

Mit dem Inkrafttreten der Änderung der Entschädigungsverordnung zum 01.01.2017 wurde eine Untergrenze, der sog. Regelstundensatz, in Höhe des Mindestlohns (8,84 €/Stunde) festgelegt.

Des Weiteren wurde gem. § 3 a) Entschädigungsverordnung grundsätzlich eine Obergrenze für den Stundensatz für Ersatz von Verdienstausschlag in Höhe von 80,- € festgelegt.

~*~*~*~*~*~*~*~*~*

Alle v.g. Änderungen sind mit finanziellen Auswirkungen verbunden. Lediglich in Bezug auf die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende besteht die Möglichkeit, durch eine Festlegung in der Hauptsatzung die Aufwendungen einzuschränken.

Diesbezügliche Anträge der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 23.01.2017 sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

In Anlehnung an die Musterhauptsatzung des NRW Städte- und Gemeindebundes wird daher vorgeschlagen, § 9 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlagersatz der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf um einen weiteren Absatz zu ergänzen:

- (8) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur und der Ausschuss für Gebäudewirtschaft.

Weitere Änderungsvorschläge für die Hauptsatzung:

Verdienstausschlag

Die gesetzlichen Neuerungen legen zudem eine Änderung beim Verdienstausschlag fest.

Die Untergrenze ist nun der Mindestlohn (8,84 €) und die Obergrenze wird auf 80,- € je Stunde festgelegt.

Der durch die Entschädigungsverordnung festgelegte Regelstundensatz kann durch Beschluss des Rates und entsprechender Regelung in der Hauptsatzung angehoben werden. Somit kann es bei dem aktuellen Regelstundensatz gem. § 9 Abs. 5 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf in Höhe von 10,- € verbleiben.

Aufgrund der gesetzlichen Festsetzung der Obergrenze für Verdienstaufschlag in Höhe von 80,- € pro Stunde ist in § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf jedoch der Buchstabe f) zu streichen, da die dort bislang festgelegte niedrigere Obergrenze in Höhe von 20,- € nunmehr unwirksam ist.

Rückholrecht des Rates

In der Praxis kommt es gelegentlich vor, dass der Rat der Stadt die Entscheidung in Angelegenheiten, die einem Ausschuss durch die Zuständigkeitsordnung übertragen wurden, an sich zieht.

Die Musterhauptsatzung des NRW Städte- und Gemeindebundes sieht diesbezüglich folgende Regelung vor:

„Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.“

Deshalb empfiehlt die Verwaltung, die Hauptsatzung der Stadt Alsdorf in § 10 – Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen.

Darstellung der Rechtslage:

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW sind Satzungen öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Gem. § 46 GO NRW erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, sofern keine anderslautende Regelung in der Hauptsatzung getroffen wird.

Derzeit würden durch diese Neuregelung sechs Ausschussvorsitzende mtl. 290,20 € erhalten; dies entspricht 20.894,40 € jährlich.

Der einzelne Ausschussvorsitzende würde mtl. 290,20 € erhalten; dies entspricht 3.482,40 € jährlich.

Die übrigen gesetzlichen Änderungen werden voraussichtlich Mehrkosten von jährlich ca. 12.200,- € verursachen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen aufgrund der Anhebung der Obergrenze für Verdienstaufschlag auf 80,- €/Stunde können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Anlage 1 – Schreiben der SPD-Fraktion vom 23.01.2017

Anlage 2 – Schreiben der CDU-Fraktion vom 23.01.2017

Anlage 3 – Entwurf der 7. Änderung der Hauptsatzung

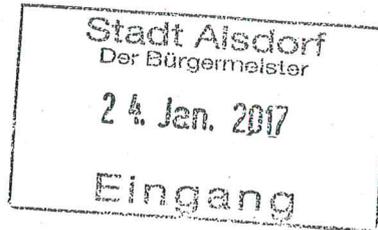
gez. Sonders

_____ Bürgermeister	_____ Erster Beigeordneter	_____ Technische Beigeordnete
_____ Dezernent	_____ Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	_____ Technischer Betriebsleiter ETD
_____ Kämmerer	_____ Rechnungsprüfungsamt	_____



SPD-Fraktion · Hubertusstraße 17 · 52477 Alsdorf

Stadt Alsdorf
Herrn Bürgermeister Sonders
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf



Alsdorf, den 23.01.2017

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sonders,

kommunale Arbeit im Ehrenamt ist – gerade in der heutigen Zeit – ein verantwortungsvolles und zeitintensives Ehrenamt. Die SPD-Fraktion begrüßt aufgrund dessen die Initiative der Landesregierung, das kommunale Ehrenamt dauerhaft zu stärken, ausdrücklich.

Im Rahmen des im November 2016 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist unter anderem eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse möglich. Den Räten in den einzelnen Kommunen bleibt es überlassen, ob und welche Ausschüsse von dieser Neuregelung ausgenommen werden. Hierzu ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Das Amt der/des Ausschussvorsitzenden ist mit Mehraufwand verbunden. Ausschussvorsitzende engagieren sich tagtäglich mit hohem und persönlichem Einsatz.

Dennoch muss vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltskonsolidierung jede zusätzliche Ausgabe einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dies hat die SPD-Fraktion getan.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation beantragt die SPD-Fraktion die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf mit dem Ziel, alle Ausschüsse des Rates von der Neuregelung auszunehmen. Die Änderung der Hauptsatzung sollte als Beschlussvorlage in die nächste Ratssitzung im Februar aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Loosz
Fraktionsvorsitzender



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Alsdorf
Hubertusstraße 17 • 52477 Alsdorf

Fraktion im Rat
der Stadt Alsdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Alsdorf
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Alsdorf, 23.01.2017



Ergänzung der Tagesordnung der Ratssitzung am 02.02.2017; Thema: ergänzende Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, den im Betreff genannten Punkt auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 02.02.2017 zu setzen. Es geht um die vom Land NRW beschlossenen ergänzenden Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende. Die CDU im Rat der Stadt Alsdorf lehnt diese Zuwendung ab. Für Kommunen ab einer gewissen Größenordnung mag eine solche Zuwendung im Einzelfall sinnvoll sein. Für eine Kommune wie Alsdorf, die sich in der Haushaltssicherung befindet und auf Sparsamkeit besonderen Wert legen muss, passt das nicht. In einigen Fällen würde eine solche Regelung im übrigen zu einer vollkommen unangemessenen Entlohnung führen. Das gilt insbesondere für diejenigen, die mehrere Funktionen ausüben (Stadtverordneter, Bürgermeister und Ausschussvorsitzender). Viele Arbeitnehmer könnten da wohl zu Recht neidisch werden.

Wir beantragen daher,

dass der Rat der Stadt Alsdorf beschließt, keine ergänzenden Aufwandsentschädigungen an Ausschussvorsitzende zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franz Brandt

- Fraktionsvorsitzender -

ENTWURF

7. Änderung vom 02.02.2017

der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 02.02.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 7. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. I

§ 9 – Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls – wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird Buchstabe f) gestrichen.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 - (8) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur und der Ausschuss für Gebäudewirtschaft.

Art. II

§ 10 – Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters – wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. III

Diese 7. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.